

**1. Änderung der  
Hauptsatzung  
der Ortsgemeinde Berndroth**

**vom 15. Juli 2001**

Der Ortsgemeinderat Berndroth hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**§ 3**

**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Bürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Ortsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 600 €,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 600 €,
3. Aufnahme von Krediten,
4. Stundung, Erlass und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 600 €,
5. Erhebung von Vorausleistungen gemeindlicher Entgelte und
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.


**Artikel II**

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 20. Dez. 1994 bleiben unverändert.

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Berndroth, 15. Juli 2001

  
\_\_\_\_\_  
Rainer Mohr  
Ortsbürgermeister

# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



13/9

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Berndroth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 37 am 13. Sep. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01. Jan. 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 13. Sep. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)\*

